

- (4) a) Wenn Vertreter ausländischer Zeitungen, Nachrichten- oder Bilddienste sowie des Rundfunks um eine öffentlich zu verwertende Unterredung (Interview) bei einem der Minister, Staatssekretäre oder Angestellten nachsuchen, ist das Presseamt beim Ministerpräsidenten zu informieren. Das gilt auch dann, wenn es sich um rein fachliche Gebiete handelt.
- b) Die Unterredung soll stets nur unter der Bedingung gewährt werden, daß der zu veröffentlichende Wortlaut vorher dem Minister oder dem von ihm Bevollmächtigten sowie dem Presseamt beim Ministerpräsidenten zur Durchsicht vorgelegt wird.
- c) Werden außenpolitische Fragen besprochen, sind grundsätzlich das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und das Presseamt beim **Ministerpräsidenten zu beteiligen.**
- d) In jedem Falle entscheidet das Presseamt beim Ministerpräsidenten, ob, wann und auf welche Weise die Unterredung auch in der deutschen Presse zu veröffentlichen ist.

§31

Verkehr mit ausländischen Dienststellen

Für den Verkehr mit ausländischen Dienststellen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 22. Januar 1953 über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen (GBl. S. 165).